

**Vertrag zwischen der Stiftung Pestalozzianum Zürich (SPZ)  
und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH)**

**Anhang IV.  
Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich  
und der Stiftung Pestalozzianum**

**Statuten**

**I Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

Art. 1

Unter dem Namen «Gesellschaft zur Förderung der Pädagogischen Hochschule Zürich und der Stiftung Pestalozzianum» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Zürich.

Die Gesellschaft hat zum Zweck,

- den Informationsaustausch zwischen der aktiven Lehrerschaft und der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerweiterbildung zu fördern;
- ihren Mitgliedern den Zugang zu den Weiterbildungsveranstaltungen und zum Dienstleistungsangebot der Pädagogischen Hochschule Zürich zu erleichtern;
- den Absolventen der Pädagogischen Hochschule Zürich zu ermöglichen, im Kontakt mit ihrer Hochschule zu bleiben;
- die Stiftung Pestalozzianum und die Pädagogische Hochschule zu unterstützen.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

**II Mitgliedschaft**

Art. 2

Die Gesellschaft kann Einzel- und Kollektivmitglieder aufnehmen. Als Kollektivmitglieder gelten Schulen, Schulgemeinden und juristische Personen.

Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags gemäss Beitragsordnung. Den Studierenden der Pädagogischen Hochschule wird ein reduzierter Beitrag gewährt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres erklärt werden.

Über Ausschlüsse von Mitgliedern wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags beschliesst der Vorstand, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### Art. 3

Der Vorstand kann für einmalige Zuwendungen die Dauermitgliedschaft an natürliche oder juristische Personen verleihen.

#### Art. 4

Die den Mitgliedern der Gesellschaft eingeräumten Erleichterungen in der Benützung von Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten der Pädagogischen Hochschule sind im ‚Vertrag zwischen der Stiftung Pestalozzianum Zürich (SPZ) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH); Anhang III‘ vom 1. September 2002 festgehalten.

Die darin festgelegten allgemeinen Bestimmungen sind als Beilage Bestandteil dieser Statuten; über besondere aktuelle Angebote werden die Mitglieder der Gesellschaft speziell informiert.

### **III Finanzen und Administration**

#### Art. 5

Die finanziellen Mittel der Gesellschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen gemäss Beitragsordnung, freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und allfälligen Zinsen.

Der Vorstand verfügt über einen Zwölftel des Jahresergebnisses und setzt diesen im Sinne des Gesellschaftszweckes zur Deckung der Kosten aus der Vereinstätigkeit ein.

Das um diesen Zwölftel reduzierte Jahresergebnis der Gesellschaft geht jährlich zu zwei Dritteln an die Stiftung Pestalozzianum und zu einem Drittel an die Pädagogische Hochschule Zürich.

Die administrative Betreuung der Gesellschaft erfolgt unentgeltlich durch die Geschäftsstelle der Stiftung Pestalozzianum mit Sitz an der Pädagogischen Hochschule Zürich.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Die Revision wird durch die Kontrollstelle der Stiftung Pestalozzianum vorgenommen.

#### **IV Organisation**

##### **Art. 6**

Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mitgliederversammlung und Vorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Vorbehalten bleiben Art. 12 und 13.

##### **Art. 7**

Die Gesellschaft versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einmal jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen entweder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder.

##### **Art. 8**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Einzelmitglied eine Stimme. Stellvertretung von Einzelmitgliedern ist nicht gestattet. Jedes vertretene Kollektivmitglied hat zwei Stimmen. Kollektivmitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch Einzelmitglieder vertreten lassen, ohne dass letztere ihre Stimme als Einzelmitglied einbüßen.

##### **Art. 9**

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festlegung der Beitragsordnung
4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Stiftungsrat der Stiftung Pestalozzianum ist befugt, hierfür Mitglieder des Stiftungsrates zu nominieren.
5. Orientierung über die Tätigkeiten
  - der Pädagogischen Hochschule Zürich, insbesondere des Instituts Pestalozzianum an der Pädagogischen Hochschule

- der Stiftung Pestalozzianum
  - des Vorstandes der Gesellschaft
6. Aussprache, Entgegennahme von Wünschen und Anregungen

#### Art. 10

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei im Interesse einer engen Zusammenarbeit mit der Stiftung Pestalozzianum eine möglichst weitgehende personelle Übereinstimmung zwischen dem Gesellschaftsvorstand und dem Stiftungsrat anzustreben ist.

Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

#### Art. 11

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben. Er ist insbesondere damit beauftragt, die Zusammenarbeit mit der Stiftung Pestalozzianum zu fördern sowie den ständigen Kontakt zwischen der Gesellschaft und der Pädagogische Hochschule zu wahren und deren Schulleitung über die Wünsche und Anregungen von Seiten der Gesellschaftsmitglieder zu orientieren.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen; die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## **V Schlussbestimmungen**

#### Art. 12

Eine Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen. Bei jeder Änderung ist der Zweck der Gesellschaft zu wahren.

#### Art. 13

Die Gesellschaft kann aufgelöst werden durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder durch schriftliche Abstimmung, an welcher mindestens die

Hälfte aller Mitglieder teilnimmt und drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stiftung Pestalozzianum.

Art. 14


Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2002 genehmigt. Sie treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zürich, 1. September 2002

Der Präsident der Stiftungskommission:

  
Peter Lauffer

Der Direktor a.i. des Pestalozzianums:

  
Jörg Schett